



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
FÜR DIE LEITBILD- UND
FINANZPLANUNGSKOMMISSION**

(IN KRAFT SEIT 1. JULI 1983)

Der Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen von § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Art. 1 Rechtsgrundlage/Rechtsnatur

- § 104 Gemeindegesetz und § 42 Gemeindeordnung.
- Die Leitbild- und Finanzplanungskommission ist als ständige beratende Kommission ein Hilfsorgan der Einwohnergemeinde.
- Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

Art. 2 Wahl/Amtsdauer/Konstituierung

- Die Wahl erfolgt durch die aus Gemeinderat und Gemeindekommission bestehende Wahlbehörde.
- Die Amtsdauer ist gleich wie diejenigen des Gemeinderates.
- Für die Konstituierung wird die Kommission vom Gemeinderat einberufen.

Art. 3 Zusammensetzung/Organisation

- Die Leitbild- und Finanzplanungskommission zählt sieben Mitglieder wobei je ein Mitglied dem Gemeinderat (Finanzchef) und der Gemeindeverwaltung angehört.
- Die Leitbild- und Finanzplanungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen der übrigen Mitglieder einberufen.
- Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Die Einladung zu einer Sitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern und der Aufsichtsinstanz zugestellt.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

- Die Leitbild- und Finanzplanungskommission erarbeitet jährlich einen Finanzplan für die Einwohnerkasse. Die Pläne der Wasser-, Kanalisations- und Fürsorgekasse werden überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ziel dieser Arbeit ist die Beurteilung der finanziellen Lage und der Entwicklungsmöglichkeiten sowie das Vorschlagen von zu treffenden Massnahmen und der mittel- und langfristigen Planung des Finanzbedarfs der Gemeinde. Der Finanzplan ist eine der Grundlagen für die Budgetierung des kommenden Jahres.
- Die Kommission überprüft periodisch das Leitbild der Gemeinde Gelterkinden und erarbeitet Gestaltungsvorschläge zuhanden des Gemeinderates.

— Die Kommission kann vom Gemeinderat mit der Bearbeitung weiterer Fragen finanzpolitischer Natur betraut werden.

Art. 5 Schweigepflicht

Für die Mitglieder der Leitbild- und Finanzplanungskommission besteht Schweigepflicht gemäss § 21 Gemeindegesetz.

Art. 6 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat beschliesst, nachdem das Pflichtenheft der Rechnungsprüfungskommission von der Gemeindeversammlung beschlossen ist, das Inkrafttreten dieses Pflichtenheftes.

4460 Gelterkinden, 4. Oktober 1982

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident Der Verwalter

sig. Urs Winistörfer sig. Erich Buser

Nachdem die Gemeindeversammlung das Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission am 27. April 1983 beschlossen hat, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Mai 1983 das Pflichtenheft für die Leitbild- und Finanzplanungskommission auf den 1. Juli 1983 in Kraft gesetzt.